

Tennisabteilung

Satzung und Ordnungen

I. Abteilungsordnung

1. Name und Sitz der Abteilung

- 1.1 Die Abteilung führt den Namen „Turnverein Bittenfeld 1898 e.V. – Tennisabteilung“.
- 1.2 Der Turnverein Bittenfeld 1898 e.V. hat seinen Sitz in Waiblingen-Bittenfeld.

2. Rechtsstellung der Tennisabteilung

- 2.1 Die Tennisabteilung ist gemäß § 15 der Vereinssatzung dem Turnverein Bittenfeld 1898 e.V. (nachfolgend Hauptverein genannt) als Abteilung angegliedert. Die Mitglieder der Tennisabteilung sind automatisch Mitglieder des TV Bittenfeld 1898 e.V. Für die Abteilungsmitglieder hat neben dieser Abteilungsordnung die Satzung des Hauptvereins Gültigkeit.

3. Zweck der Tennisabteilung

- 3.1 Zweck der Tennisabteilung ist die Pflege und Förderung des Tennissports auf gemeinnütziger Grundlage. Der gemeinnützige Zweck wird von der Tennisabteilung ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Die Tennisabteilung erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Tennisabteilung.
- 3.3 Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind.

4. Verbandszugehörigkeit

- 4.1 Die Tennisabteilung ist Mitglied des Württembergischen Tennisbund (WTB).
- 4.2 Die Tennisabteilung ist über den Hauptverein Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.

5. Geschäftsjahr

- 5.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Mitgliedschaft

- 6.1 Die Tennisabteilung besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern der Tennisabteilung.

- 6.2 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht passive Mitglieder sind. Eine Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres möglich.
- 6.3 Passive Mitglieder sind Förderer der Abteilung. Eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft ist jederzeit möglich und durch schriftliche Erklärung beim Abteilungsleiter zu beantragen.
- 6.4 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 6.5 Ehrenmitglieder der Tennisabteilung sind Personen, die sich um die Tennisabteilung verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Abteilungsausschusses und anschließendem Mehrheitsbeschluss der Abteilungsversammlung zu Ehrenmitgliedern der Tennisabteilung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

7. Aufnahme des Mitglieds

- 7.1 Der Antrag zur Aufnahme in die Tennisabteilung ist schriftlich bei dem Abteilungsleiter einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 7.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Abteilungsleiter und Zahlung der Beiträge. Voraussetzung für die Aufnahme in die Tennisabteilung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein.
- 7.3 Der Abteilungsausschuss bestimmt die Gesamtzahl der Mitglieder der Tennisabteilung.
- 7.4. Für Neu Mitglieder, deren Mitgliedschaft mindestens 10 Jahre zurückliegt oder noch nie Mitglied der Tennis Abteilung waren, besteht die Möglichkeit der Schnupper-Mitgliedschaft. Diese haben alle Rechte und Pflichten der normalen Mitglieder. Der alleinige Zweck dieser vergünstigten Mitgliedschaft ist das Kennenlernen des Tennis-Sports und der Abteilung. Schnupper Mitglieder müssen nicht Mitglied im Hauptverein sein. Am Ende des Kalenderjahres geht die Schnupper Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft über, sofern diese nicht vorher gekündigt wird.

8. Recht des Mitglieds

- 8.1 Die Benutzung der Einrichtungen der Tennisabteilung setzt die Abteilungsmitgliedschaft voraus. Über Ausnahmen entscheidet der Abteilungsausschuss.
- 8.2 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Tennisabteilung unter Beachtung der von den Abteilungsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 8.3 Zur Erfüllung des satzungsgemäßen Auftrages setzt die Tennisabteilung Trainer und Übungsleiter ein. Wegen der damit in der Regel verbundenen Kosten greift sie dabei nach Möglichkeit auf spielstarke Abteilungsmitglieder zurück. Die Tennisabteilung ist bestrebt, hauptamtliche Trainer auf freiberuflicher Basis zu verpflichten. Die Honorare für Trainerstunden tragen die Mitglieder, die diese in Anspruch nehmen, direkt. Abhängig von den Möglichkeiten des Haushaltes ist der Abteilungsausschuss berechtigt, Sonderregelungen zu treffen (z. B. zur Forcierung der Jugendarbeit).

- 8.4 Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sporteinrichtungen der Tennisabteilung zu benutzen, nicht zu.
- 8.5 Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.
- 8.6 Durch ihre automatische Mitgliedschaft im Hauptverein stehen den Mitgliedern der Tennisabteilung gemäß § 6 der Satzung auch die Einrichtungen des Hauptvereins zur Verfügung.

9. Pflichten des Mitglieds

- 9.1 Sämtliche Mitglieder haben die aus der Abteilungsordnung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen der Tennisabteilung zu unterstützen.
- 9.2 Die Mitglieder haben die von den Abteilungsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- 9.3 Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder der Tennisabteilung, sind zur Beitragszahlung (Absatz 10) verpflichtet.
- 9.4 Jedes Mitglied hat die Pflicht die eigenen Kontodaten gegenüber dem Abteilungskassier zu aktualisieren und Änderungen unverzüglich zu melden. Kann der Kassier keine Beträge einziehen wird gemäß Beitragsordnung eine Aufwandsentschädigung fällig.

10. Beiträge des Mitglieds

- 10.1 Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. (zu Streichen: Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr).
- 10.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ergeben sich aus der Beitragsordnung und werden durch die Abteilungsversammlung festgesetzt.

11. Beendigung der Mitgliedschaft

- 11.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 11.2 Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsleiter zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- 11.3 Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sports, die Satzung, die Abteilungsordnung oder Beschlüsse der Abteilungsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann – nach vorheriger Anhörung – durch die Abteilungsversammlung aus der Tennisabteilung ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluss Betroffenen ist der gefasste Beschluss schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 11.4 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an der Tennisabteilung. Ihre eventuell noch bestehenden Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleibt bestehen.
- 11.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Tennisabteilung berührt nicht die Mitgliedschaft im Hauptverein.

12. Organe der Tennisabteilung

- 12.1 Organe der Tennisabteilung sind:

Die Abteilungsversammlung und der Abteilungsausschuss.

13. Die Abteilungsversammlung

- 13.1 Der Abteilungsleiter beruft alljährlich im 1. Quartal eine ordentliche Abteilungsversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt oder durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- 13.2 Soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes gesagt wird, ist die Abteilungsversammlung insbesondere zuständig für:
 - a.) Entgegennahme des Geschäftsberichts der Mitglieder des Abteilungsausschusses.
 - b.) Entgegennahme des Kassenberichts.
 - c.) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.
 - d.) Entlastung der Mitglieder des Abteilungsausschusses.
 - e.) Wahl der Mitglieder des Abteilungsausschusses.
 - f.) Wahl der Kassenprüfer.
 - g.) Änderungen der Beitragsordnung.
 - h.) Änderungen der Abteilungsordnung.
 - i.) Behandlung der Anträge der Mitglieder.
- 13.3 In dringenden Fällen ist der Abteilungsleiter befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung anzuberäumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder gestellt wird. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Abteilungsversammlung beträgt zwei Wochen.
- 13.4 Anträge der Mitglieder für die ordentliche Abteilungsversammlung müssen dem Abteilungsleiter eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden.
- 13.5 Um Dringlichkeitsanträge aus der Abteilungsversammlung auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 13.6 Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.7 In allen Abteilungsversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Abteilungsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 13.8 Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Wahlen sind stets geheim durchzuführen, wenn mehrere Bewerber für ein Amt kandidieren. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- 13.9 Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Abteilungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 13.10 Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf es der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 13.11 Der Abteilungsleiter vertritt die Tennisabteilung nach außen und nach innen im Rahmen seiner Befugnisse. Er hat das Recht und die Pflicht,

Abteilungsversammlungen (Ziffer 13) und Ausschusssitzungen (Ziffer 16.3) einzuberufen und zu leiten.

14. Abteilungsausschuss

- 14.1 Der Abteilungsausschuss ist das ausführende Organ der Tennisabteilung. Er besteht aus:
- a.) dem Abteilungsleiter
 - b.) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c.) dem Tennisanlagenwart
 - d.) dem Abteilungskassierer
 - e.) dem Sportwart
 - f.) dem Jugendsportwart
 - g.) dem stellvertretenden Jugendsportwart
 - h.) dem Vertreter der Mannschaften
 - i.) dem Pressewart
 - j.) dem Abteilungsmitglied für Internetaufgaben
 - k.) einem Beisitzer
- 14.2 Die Mitglieder des Abteilungsausschusses werden jeweils von der Mitgliederversammlung (Ausnahme: Mannschaftsvertreter) auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auf alle Fälle bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Abteilungsversammlung im Amt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Abteilungsausschusses kann der Abteilungsleiter ein Abteilungsmitglied mit dem Amt des Ausgeschiedenen kommissarisch betrauen.

15. Aufgaben und Verantwortung des Abteilungsausschusses

- 15.1 Die Aufgaben und Verantwortung des Abteilungsausschusses ergeben sich insbesondere aus dieser Abteilungsordnung. Ihm obliegen alle Aufgaben der Abteilungsführung, sofern sie nicht ausdrücklich der Abteilungsversammlung oder dem Abteilungsleiter allein übertragen sind. Sie beschließt entsprechende Spiel- und Platzordnungen und regelt damit das sportliche und gesellschaftliche Leben innerhalb der Tennisabteilung. Der Abteilungsausschuss ist berechtigt, für die Durchführung der ihm zugewiesenen Aufgaben notwendig werdende Ausgaben zu leisten. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses tragen für die Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung. Sie haben sich daher über Vorgänge innerhalb ihres Geschäftsbereichs gegenseitig zu unterrichten und wichtige Angelegenheiten in regelmäßig stattfindenden Ausschusssitzungen gemeinsam zu behandeln und zu beschließen. Gemeinschaftliche Beschlüsse müssen protokolliert werden. Die Mitglieder des Abteilungsausschusses haben bei Abstimmungen gleiches Stimmrecht. In allen Sitzungen des Abteilungsausschusses werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters als Leiter der Sitzung. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht von einem Mitglied dieser Abstimmungsform widersprochen wird. Der Abteilungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Ausschussmitglieder anwesend sind.

- 15.2 Zur Vornahme folgender Geschäfte bedarf es der Zustimmung der
Abteilungsversammlung. Grundsätzlich gelten hierbei die Satzungsgemäßen
Bestimmungen des Hauptvereins. Die Satzung ist entsprechend anzuwenden.
- a.) Erwerb, Veräußerung von Grundstücken.
 - b.) Errichtung neuer Sportanlagen aller Art
 - c.) Aufnahme von Krediten.
 - d.) Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnliche Haftungen.
 - e.) Gewährung von Krediten.
 - f.) Alle weiteren Geschäfte, für die sich der Vorstand des Hauptvereins die
Zustimmung vorbehält.
 - g.) **Alle Maßnahmen (Anschaffungen/Investitionen usw.), soweit sie im Einzelwert
10.000 € pro Geschäftsjahr übersteigen. (bisher 7.500,- DM).**
 - h.) Änderungen der Abteilungsordnung und der Beitragsordnung.
- 15.3 Die Mitglieder des Abteilungsausschusses haben im einzelnen insbesondere folgende
Aufgaben und Verantwortung (Zuständigkeiten):
- a.) Der Abteilungsleiter hat neben den besonderen Befugnissen gemäß dieser
Abteilungsordnung die Sitzungen des Abteilungsleitersausschusses einzuberufen und
zu leiten. Außerdem koordiniert er die Tätigkeit der einzelnen Mitglieder des
Abteilungsausschusses.
 - b.) Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter bei dessen
Verhinderung und nimmt dabei seine Aufgaben wahr.
 - c.) **(Schriftführer entfällt) Der Tennisanlagenwart ist verantwortlich für die
Instandhaltung und Reparaturen an der Tennisanlage. Er handelt eigenverantwortlich
und hält bei größeren Ausgaben Rücksprache mit dem Abteilungsleiter.**
 - d.) Der Kassierer verwaltet das Abteilungsvermögen nach § 15 der Satzung als
Sondervermögen (getrennt vom Vermögen des Hauptvereins), führt die Bücher und
Kassen. Er veranlasst die vom Abteilungsausschuss freigegebenen Zahlungen. Zu
seinen Aufgaben gehört auch der Beitragseinzug, das Mahnwesen und das Erstellen
von Berichten über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögens- und
Finanzlage der Tennisabteilung.
 - e.) Die Aufgaben des Sportwarts sind insbesondere für einen geordneten Spiel-,
Training-, Mannschafts- **(nicht mehr Ranglisten)** und Turnierbetrieb zu sorgen. Er hat
alle Vorkehrungen zu treffen, die dem Sportbetrieb der Tennisabteilung dienen.
 - f.) Dem Jugendsportwart obliegt die Betreuung der Jugendlichen. Er ist gehalten die
Kenntnisse und Fähigkeiten der Jugendlichen nach besten Kräften zu fördern. Im
Einzelnen agiert er dazu wie der Sportwart. **Er organisiert das Training der Jugend und
kommuniziert mit den Trainern.**
 - g.) **Der stellvertretende Jugendsportwart unterstützt den Jugendsportwart in allen
Aktivitäten.**
 - h.) Der vom den Mannschaftsmitgliedern jährlich zu wählende Mannschaftsvertreter
hat im Ausschuss Sitz und Stimme. Er vertritt die Belange der Mannschaften **und
organisiert den Einkauf der Bälle für den Spielbetrieb.**
 - i.) **Der Pressewart ist verantwortlich für die Veröffentlichung von Berichten in der
lokalen Presse und im Internet.**
 - j.) **Der Verantwortliche für Internet sorgt für die Gestaltung und Aktualisierung der
Tennis Abteilung im Internet.**
 - k.) **Dem Besitzer werden spezielle Aufgaben zugewiesen um die er sich selbstständig
kümmert. Dies können z. Bsp. Feste oder sonstige Aktivitäten sein.**

- 15.4 Soweit für bestimmte Geschäftsbereiche (Zeugwart, Vergnügungswart, Pressewart, Platzwart usw.) kein bestimmtes Mitglied bestellt ist, werden diese Aufgaben durch den Abteilungsleiter bzw. durch den Abteilungsausschuss im Einzelnen auf andere Mitglieder delegiert.

16. Kassenprüfung

- 16.1 Die Kassenprüfer werden jeweils von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt, Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr – in jedem Fall jedoch zum 31.12. – die Kassenunterlagen der Tennisabteilung zu prüfen und der Abteilungsversammlung hierüber zu berichten.

17. Auflösung

- 17.1 Die Auflösung der Tennisabteilung kann nur durch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden. Es gelten dazu die Bestimmungen der §§ 15-17 der Satzung des Hauptvereins.

18. Inkrafttreten der Abteilungs-Ordnung

- 18.1 Die vorstehende Abteilungsordnung tritt mit ihrem Beschluss in der Abteilungsversammlung vom [01.02.2012](#) (bisher [17.10.1986](#)) und mit Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereins in Kraft.

IV. Betragsordnung

1. Aufgrund des Absatzes 10 Nr.2 der Abteilungsordnung gelten derzeit folgende Beiträge und Gebühren. :

Beitragsgruppe	Jahresbeitrag
Einzelmitgliedschaft	
Ordentliche Mitglieder	110,- € (bisher 103,- €)
Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre	39,- €
Mitglieder über Jahre ohne eigenes Einkommen (Schüler, Studenten, Zivildienstleistende, FSJler)	52,- €
Passive Mitglieder	36,- €

Familienmitgliedschaft

Ehepaar	170,- € (bisher 155,- €)
Mitglieder über 18 Jahren, die für einen reduzierten Beitrag in Frage kommen haben selbstständig beim Kassier einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Kommt das Mitglied dem nicht nach, so kann er nicht im Nachhinein zuviel gebuchte Beiträge zurückfordern.	

2. Durch die Betragsordnung bleibt die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen an den Hauptverein unberührt.
3. Der Beitrag wird mittels Lastschrift eingezogen. Ist ein Einzug aufgrund des Verschuldens des Mitgliedes nicht möglich, wird eine Aufwandsentschädigung von 10,- € fällig.
4. Fälligkeit der Beiträge und Gebühren
 - 4.1. Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten. Neueintretende Mitglieder haben für das Jahre des Eintritts unabhängig vom Eintrittsdatum den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
(Entfällt: Für die Beitragsentrichtung sollen die Mitglieder zu einem Bankeinzug ermächtigen. Ändert ein Mitglied seine passive in eine aktive M. ist die Aufnahmegebühr nachzuzahlen).
 - 4.2 Hat ein Mitglied zum Ende eines Geschäftsjahres Gebühren oder Beiträge ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung noch nicht entrichtet, so erlischt die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung auf Beschluss des Abteilungsausschusses (Ziffer 11 der Abteilungsordnung) zum folgenden Jahresende.
5. Gastspielgebühren
 - 5.1. Für das Spielen mit Gästen gemäß Ziffer 4 und 5 der Spielordnung auf der Tennisanlage (entfällt: als auch in der Gemeindehalle Bittenfeld) ist pro Stunde und Platz eine Gebühr von 5,- € zu entrichten. Die Spielstunden mit Gästen sind unaufgefordert und lückenlos vor Spielbeginn in die auf der Tennisanlage aushängende Gästeliste von dem jeweiligen Mitglied einzutragen.
 - 5.2. Die Abrechnung und Erhebung der Gastspielgebühren erfolgt spätestens jeweils am Ende der Saison durch den Kassier.

6. Trainerhonorare

6.1 Die jeweils von der Tennisabteilung verpflichteten Tennistrainer arbeiten auf selbstständiger Basis. Demgemäß haben Mitglieder, die im Rahmen der Spielordnung mit dem Trainer vereinbarten Trainingsstunden direkt mit dem Trainer abzurechnen. Soweit für bestimmte Trainingsstunden Sonderregelungen vom Abteilungs- Ausschuss beschlossen wurden (z.B. Jugend- oder Mannschaftstraining), werden die Kosten über den Kassier abgerechnet.

7. Arbeitsstunden/ Umlagen

7.1 Die Abteilungsversammlung kann beschließen

- a) wegen bestimmter Kosten, neben den Jahresbeiträgen Umlagen zu erheben.
- b) Wegen bestimmter Arbeiten an der Tennisanlage, von den Abteilungs- Mitgliedern Arbeitsstunden verrichten zu lassen und
- c) Wegen nicht geleisteter Arbeitsstunden (vgl.b) Ersatz in Geld zu berechnen.

7.2. Solange ein Beschluss über zu erbringende Arbeitsstunden nicht besteht, sind diese freiwillig. Es sind jedoch alle Mitglieder gehalten, im Bedarfsfalle und im Interesse eines geordneten und reibungslosen Ablaufs des Abteilungsbetriebes entsprechende Hilfsdienste zu verrichten.